

# Sonderrechnung Wasserversorgung

## Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019

Auf Grund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. §§ 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg hat der Gemeinderat am 18.12.2018 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen:

### § 1 Ergebnis und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

Euro

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	285.270
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	309.768
1.3	ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-24.498
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5	veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	-24.498
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8	veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9	veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	-24.498

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	285.270
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	245.438
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	39.832
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	240.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	310.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-70.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Ergebnis aus 2.3 und 2.6) von	-30.168
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	70.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	55.886
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	14.114

2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Ergebnis des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-16.054
------	---	---------

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf Euro **70.000**

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf Euro **0**

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf Euro **61.954**